Große Kreisstadt SCHWARZENBERG Erzgebirge

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Die 53. Sitzung des Technischen Ausschusses findet am Montag, dem 12.03.2018 um 17:00 Uhr im Rathaus, Straße der Einheit 20, Ratssaal 1. OG statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin
TOP 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit des Technischen Ausschusses
TOP 3 Festlegung der Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift
TOP 4 Bestätigung der Tagesordnung für die 53. Sitzung des Technischen Ausschusses
TOP 5 Protokollbestätigung der 49. und 50. öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses
TOP 6 Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen für das LEADER-Projekt „Parken und Wandern am Herrenhof - Sanierung des Außenbereiches am Herrenhof Erla
TOP 7 Vergabe der Planungleistungen Lph 1-4 für das Vorhaben „Brandschutztechnische Ertüchtigung - Grundschule Erla- Crandorf, Haus I“
TOP 8 Beschluss der öffentlichen Ausschreibung der Bauleistungen für die energetische und brandschutztechnische Sanierung der Grundschule Erla-Crandorf, Haus 2
TOP 9 Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau und Sanierung ehemalige Schule und Sporthalle zur Wohnanlage mit Parkhaus auf dem Flurstück 1274/1 Gemarkung Schwarzenberg, Robert-Koch-Straße 3 und 3 a
TOP 10 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Garage auf dem Flurstück 1005, Gemarkung Erla, Spechtweg 12 verbunden mit den Anträgen auf Ausnahmen und Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Vogelherd“
TOP 11 Vergabe der Planungsleistungen Lph. 1 - 3 für das Vorhaben Deckensanierung Grünhainer Straße / Bahnhofstraße einschl. Umfahrung Busbahnhof
TOP 12 Vergabe der Bauleistungen für das Vorhaben „FußwegbauAuerStraße,2.BAvonHausnummer56bisHausnummer 66, in Schwarzenberg“
TOP 13 Bestätigung der Vorplanung für das Vorhaben „Erneuerung Eisenbahnüberführung Knoten B101 / S272“ der Erzgebirgsbahn
TOP 14 Ersatzbeschaffung einer Lkw-Kehrmaschine für den Bauhof der Stadt Schwarzenberg
TOP 15 Informationen zu Vergaben vom Zweckverband Wasserwerke (ZWW)
TOP 16 Informationen zur Verkehrsüberwachung
TOP 17 Informationen

gez. Hiemer
Oberbürgermeisterin

Schöffen für die Amtszeit 2019 bis 2023 gesucht

Im Jahr 2018 werden bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Gesucht werden auch aus Schwarzenberg Frauen und Männer, die am Amtsgericht und Landgericht als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.
Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Großen Kreisstadt Schwarzenberg wohnen und am 01.01.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugs-bedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.
Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung.
Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) **bis zum 27.04.2018** bei der Finanz- und Ordnungsverwaltung der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20 in 08340 Schwarzenberg, Tel.: 03774 266-300. Bewerbungsformulare sind im Zi.: 0.04 des Rathauses erhältlich. Ein Formular kann auch von der Internetseite www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Grundstücksangebot der Großen Kreisstadt Schwarzenberg

Die Stadt Schwarzenberg beabsichtigt zwei Grundstücke an der Kreuzung Auer Straße / Schneeberger Straße im Stadtteil Neuwelt zum Zweck der gewerblichen Nutzung zu veräußern:
Lage:
Industrie- und Gewerbegebiet Neuwelt, Auer Straße / Schneeberger Straße
Flurstück 1123/31, Gem. Schwarzenberg mit 3.838 m²
Flurstück 1096/1 Gem. Schwarzenberg mit 2.824 m²
Beschreibung:
Das Flurstück 1123/31 liegt im Gewerbegebiet „Industrie- und Gewerbegebiet Neuwelt“ ist. erschlossen. Das Flurstück 1096/1 ist die ehemalige „Auer Straße“ und kann als Zufahrt für die Grundstücke genutzt werden. Der Verkauf erfolgt im gegenwärtigen Zustand.
Die beiden Flurstücke bilden durch die lange Zeit ohne gewerbliche Nutzung eine grüne Randzone des Gewerbegebietes. Eine Veräußerung und anschließende gewerbliche Nutzung soll daher mit gewisser Rücksichtnahme auf den vorhandenen Grünbereich erfolgen, um das Landschaftsbild nicht erheblich zu verschlechtern.
Kaufpreis:
Beide Grundstücke können nur im Ganzen und zusammen erworben werden. Das Mindestgebot für die beiden Grundstücke beträgt 61.521,60 €. Die mit dem Kaufvertrag und seiner Ausführung verbundenen Kosten trägt der Erwerber.
Einzureichende Unterlagen:
Gebot mit fixem Kaufpreis verbunden mit einem Konzept des Erwerbers für die künftige gewerbliche Nutzung und entsprechender Investitionsverpflichtung
Zuschlagkriterium:
Bei der Entscheidung über den Zuschlag wird neben dem Gebot auch die Bewertung und Genehmigungsfähigkeit des Konzeptes Berücksichtigung finden.
Hinweise:
Die Stadt Schwarzenberg ermöglicht mit diesem Immobilienangebot den Interessenten die Abgabe eines schriftlichen, bedingungsfreien Kaufpreisangebotes. Es handelt sich dabei um kein förmliches Bieterverfahren. Bei Nichtberücksichtigung von Angeboten können Bieter keine Ansprüche ableiten.
Schriftliche Angebote können bis zum **28.03.2018, 12:00 Uhr** in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg eingereicht werden.
Die Abgabe muss in einem geschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Kaufangebot Gewerbegrundstück IGN Flurstück 1123/31 und 1096/1 – nicht öffnen“ erfolgen.

Hiemer
Oberbürgermeisterin

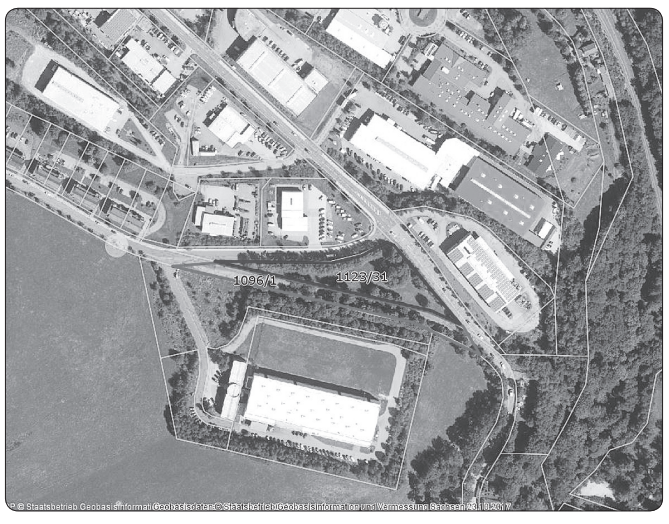

Informationsveranstaltung für die Einwohner der Ortschaft Grünstädtel

Auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung findet am

20. März 2018, 18.00 Uhr
im Feuerwehrdepot, Schwarzenberger Straße 21, in Schwarzenberg, Ortsteil Grünstädtel

eine Informationsveranstaltung für die Einwohner der Ortschaft Grünstädtel statt. Interessierte Einwohner sind dazu ganz herzlich eingeladen.
Tagesordnung:
1. Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin
2. Information zum Stand und zur Planung Breitbandausbau
3. Informationen zur Schadensbeseitigung und zum Stand des Hochwasserschutzkonzeptes (HWSK)
4. Informationen
5. Fragen, Anregungen und Hinweise der Einwohner von Grünstädtel

Schwarzenberg, den 05.03.2018

Hiemer
Oberbürgermeisterin

Informationsveranstaltung für die Einwohner der Ortschaft Erla

Auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung findet am

22. März 2018, 18.00 Uhr
im Lindenhof, Am Lindenhof 3 in Schwarzenberg, Ortsteil Erla

eine Informationsveranstaltung für die Einwohner der Ortschaft Erla-Crandorf statt. Interessierte Einwohner sind dazu ganz herzlich eingeladen.
Tagesordnung:
1. Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin
2. Information zum Stand und zur Planung Breitbandausbau
3. Informationen
4. Fragen, Anregungen und Hinweise der Einwohner von Erla

Schwarzenberg, den 05.03.2018

Hiemer
Oberbürgermeisterin

Die Informationsveranstaltung zum Breitbandausbau für die **Ortschaft Pöhla** findet **am 27.03.2018** statt. Die Tagesordnung dazu wird nächste Woche bekanntgegeben.

Tipps & Termine

Große Kreisstadt SCHWARZENBERG Erzgebirge

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Landkreis Erzgebirgskreis
Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.

Satzung zur Benutzung der Waldbühne Schwarzenberg vom 05.03.2018

Auf der Grundlage der § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S.146) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.01.2018 mit Beschluss-Nummer 483/2018 folgende Satzung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung Waldbühne Schwarzenberg beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Gelände der Waldbühne Schwarzenberg, Am Rockelmann, 08340 Schwarzenberg / Erzgebirge.
(2) Das Gelände der Waldbühne Schwarzenberg umfasst die Teilfläche auf dem Flurstück 777/1 der Gemarkung Schwarzenberg, die durch Umzäunung vom umliegenden Rockelmannpark (auf Flurstück Nr.: 777/1 sowie teilweise auf Flurstücken 775 und 776 der Gemarkung Schwarzenberg) abgegrenzt ist.
(3) Diese Satzung gilt nicht für das auf Flurstück 776 der Gemarkung Schwarzenberg belegene Naturtheater Schwarzenberg, dessen Rechtsverhältnisse durch die Satzung zur Benutzung des Naturtheaters Schwarzenberg in der jeweils gültigen Fassung näher geregelt sind.

§ 2 Zweck und Rechtsstellung

(1) Die Waldbühne Schwarzenberg ist als ein bedeutendes Bauwerk der Großen Kreisstadt Schwarzenberg seit 29.12.1998 als Kulturdenkmal des Freistaates Sachsen Nr.: 09201580 gelistet.
(2) Die Waldbühne Schwarzenberg ist eine öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.
(3) Die Waldbühne Schwarzenberg dient der Naherholung (insbesondere zur Erholung, zum Ausruhen und zur Entspannung) und der Besichtigung als Kulturdenkmal (Besichtigung der historischen baulichen Anlagen) durch Einwohner und Dritte.
(4) Die Waldbühne Schwarzenberg kann ferner als Veranstaltungsort nach Maßgabe dieser Satzung genutzt werden.
(5) Das Gelände der Waldbühne Schwarzenberg und die im Gelände befindlichen Anlagen und Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung gewidmet.

II. Gemeingebrauch

§ 3 Gestattung der Benutzung

(1) Der Gebrauch der Waldbühne zur Erholung, zum Ausruhen und zur Entspannung sowie zur Besichtigung der historischen baulichen Anlagen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Bestimmungen dieser Satzung gestattet (Gemeingebrauch).
(2) Der Gemeingebrauch der Waldbühne ist unentgeltlich.

§ 4 Öffnungszeiten und Schließung

(1) Die Waldbühne Schwarzenberg ist grundsätzlich ganzjährig und ganztägig geöffnet.
(2) Der Zutritt und die Benutzung sind nur tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Einbruch der Dunkelheit gestattet. Bei Schnee- und Eisglätte ist eine Benutzung ausgeschlossen.
(3) Weiterhin ist eine Benutzung zum Zweck des Gemeingebrauchs während zugelassener Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung ausgeschlossen.
(4) Die Stadtverwaltung Schwarzenberg kann aus besonderem Anlass das Betreten der Waldbühne Schwarzenberg vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.
(5) Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Benutzer und Zugang

(1) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen sowie teilrechtsfähige Personenvereinigungen.
(2) Die Benutzer können die Waldbühne Schwarzenberg über die Haupteingänge Am Rockelmann (über Flurstück 802/13 der Gemarkung Schwarzenberg) und Bermsgrün (über Flurstück 795 der Gemarkung Schwarzenberg) sowie den Nebeneingang aus Richtung Rockelmann/Naturtheater (über Flurstück 774 der Gemarkung Schwarzenberg) fußläufig begehen.

§ 6 Ordnungsvorschriften

(1) Jeder hat sich auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg so zu verhalten, dass andere Nutzer sowie die Nachbarschaft nicht unzumutbar gestört werden und der Charakter der Waldbühne Schwarzenberg als Ort der Naherholung und als Kulturdenkmal nicht beeinträchtigt wird.
(2) Die Anordnungen der Bediensteten der Stadtverwaltung Schwarzenberg oder deren Beauftragte sind zu befolgen.
(3) Auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg ist insbesondere nicht gestattet,
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Stadtverwaltung und anderer Berechtigter mit Genehmigung der Stadtverwaltung;
   b) Zelte oder andere vorübergehende Anlagen und Einrichtungen zu errichten;
   c) zu übernachten;
   d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder für diese zu werben;
   e) Druckschriften zu verteilen;
   f) jegliche Art von Wahlwerbung oder politischer Propaganda zu betreiben;
   g) rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige radikale, insbesondere rechts- oder linksradikale Parolen, Gesten, Embleme, Symbole oder sonstige Handlungen zu äußern, zu zeigen oder zu verwenden;
   h) Waffen jeglicher Art mit sich zu führen;
   i) Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Gasflaschen, bengalisches Feuer, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Wunderkerzen, leicht entzündliche Druckbehälter und Ähnliches mit sich zuführen oder zu verwenden;
   j) offenes Feuer zu entzünden;
   k) bauliche und sonstige Anlagen der Waldbühne Schwarzenberg zu beseitigen
   l) Gebäude, Mauern, Masten und Zäune zu übersteigen oder zu erklettern;
   m) bauliche und sonstige Anlagen der Waldbühne Schwarzenberg zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
   n) die Notdurft zu verrichten;
   o) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder zurückzulassen.
   p) die Waldbühne Schwarzenberg, ihre Einrichtungen, Anlagen und Flächen auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beschädigen;
   q) mitgeführte Hunde frei laufen zu lassen und Verunreinigungen durch Hunde nicht unverzüglich zu entfernen;
(4) Es gelten im Übrigen die Regelungen der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg vom 24.03.2009 in der jeweils geltenden Fassung.

III. Sondernutzung

§ 7 Nutzung als Veranstaltungsstätte

(1) Die Waldbühne Schwarzenberg kann weiterhin zur Durchführung von Veranstaltungen als Freilichtbühne und Veranstaltungsstätte entsprechend der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO) vom 7. September 2004 (SächsGVBl. S. 443) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden. Diese Nutzung findet in der Regel nur in den Monaten Mai bis September eines Kalenderjahres statt.
(2) Die Nutzung der Waldbühne Schwarzenberg zur Durchführung von Veranstaltungen gilt als Sondernutzung. Die Durchführung jeder einzelnen Veranstaltung bedarf einer Zulassung der Veranstaltung und des Veranstalters (Sondernutzungserlaubnis).
(3) Ein Anspruch auf Zulassung als Veranstalter oder der Veranstaltung, ein Anspruch auf Durchführung oder Teilnahme an einer Veranstaltung sowie ein Anspruch auf Überlassung der Waldbühne Schwarzenberg zur Durchführung einer Veranstaltung besteht nicht. Ein Anspruch der Veranstaltungsteilnehmer und -besucher gegen die Große Kreisstadt Schwarzenberg auf Zutritt zu einer Veranstaltung oder zum Gelände der Waldbühne Schwarzenberg während oder im zeitlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung besteht nicht.

§ 8 Benutzungsverhältnis und Entgelt

(1) Die Nutzung der Waldbühne Schwarzenberg zur Durchführung von Veranstaltungen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und wird durch einen zwischen dem Veranstalter und der Großen Kreisstadt Schwarzenberg zu schließenden Mietvertrag und einen Vorvertrag (Reservierungsvertrag) näher bestimmt. Diese Verträge bedürfen der Schriftform; die elektronische Form ist nicht zugelassen.
(2) Für die Nutzung der Waldbühne Schwarzenberg hat der Veranstalter ein privatrechtliches Entgelt in Form einer Miete und für die Reservierung ein Reservierungsentgelt zu zahlen. Die Höhe der Entgelte wird in einer Entgeltordnung für die Waldbühne Schwarzenberg bestimmt.

§ 9 Zulässige Veranstaltungen

(1) Auf der Waldbühne Schwarzenberg können im Einzelfall Veranstaltungen zugelassen werden, die zur Bereicherung des kulturellen und touristischen Angebotes der Stadt und der umliegender Region dienen und die in der Regel Konzertcharakter tragen.
(2) Von der Durchführung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, deren Inhalt und Charakter den Gesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten.
(3) Ausgeschlossen ist weiterhin die Durchführung von Veranstaltungen, die einen politischen Charakter tragen. Einen politischen Charakter tragen Veranstaltungen insbesondere dann, wenn durch Redebeiträge, Musikbeiträge, die Programmgestaltung, die visuelle Gestaltung oder Ausschmückung des Veranstaltungsortes, durch Zeichen, Symbole oder auf andere Weise für eine politische Partei, politische Vereinigung, kommunale Wählervereinigung, politische Bewegung, jeweils einschließlich deren Dachverbände und Untergliederungen und Einzelbewerber bei Wahlen, unmittelbar oder mittelbar geworben oder eine Übereinstimmung mit deren politischen Programm, Zielen oder Ideen bekundet wird. Keinen politischen Charakter tragen Veranstaltungen, die unter Wahrung der politischen Neutralität durch die Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.

§ 10 Veranstalter

(1) Als Veranstalter zugelassen werden im Einzelfall natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen, die gewerblich Veranstaltungen im Sinne von § 9 Abs. 1 organisieren und durchführen, die organisatorische Verantwortung für diese Veranstaltungen übernehmen sowie das unternehmerische Risiko und die Haftung tragen.
(2) Politische Parteien, Organisationen und Vereinigungen i.S. der §§ 2, 3 ff. PartG, politische Bewegungen, kommunale Wählervereinigungen sowie deren Dachverbände und Untergliederungen sind als Veranstalter ausgeschlossen.
(3) Zugelassen werden können nur Veranstalter, die zuverlässig sind und nach ihrer Eignung, ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Gewähr bieten, die Veranstaltung rechtskonform, unter Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, unter Wahrung nachbarlicher Belange und unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Veranstaltungsteilnehmer und -besucher durchzuführen.

§ 11 Veranstaltungsteilnehmer/ -besucher

(1) Veranstaltungsteilnehmer und -besucher sind Personen, denen der Veranstalter im Rahmen seiner Zulassung sowie der Zulassung der Veranstaltung Zutritt zur Veranstaltung und zum Gelände der Waldbühne Schwarzenberg gewährt.
(2) Der Eintritt zur Veranstaltung ist nur mit gültigem Veranstaltungsticket gestattet. Im Übrigen ist der Zutritt zum Gelände der Waldbühne Schwarzenberg während und im zeitlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung nur Personen mit einer vom Veranstalter erteilten Berechtigung gestattet.
(3) Jeder Veranstaltungsteilnehmer oder -besucher ist verpflichtet, auf Verlangen sein Veranstaltungsticket oder die erteilte Berechtigung dem Ordnungsdienst des Veranstalters oder den Bediensteten der Stadtverwaltung vorzuweisen.
(4) Alkoholisierte oder unter dem Einfluss von Drogen stehende Personen haben keinen Zutritt zur Waldbühne Schwarzenberg. Offensichtlich alkoholisierten oder unter dem Einfluss von Drogen stehenden Personen kann der Zutritt oder der weitere Aufenthalt auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg verwehrt werden. Besteht lediglich ein Anfangsverdacht, dass eine Person alkoholisiert ist oder unter dem Einfluss von Drogen steht, kann der Zutritt verwehrt werden, wenn und soweit die Person nicht bereit ist, den Anfangsverdacht durch Teilnahme an einem Atemalkoholtest oder Drogenschnelltest auszuräumen, sofern der Test vor Ort mit zumutbarem Aufwand durchgeführt werden kann.
(5) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt zum Gelände der Waldbühne nur mit einer geeigneten erwachsenen Begleitperson gewährt. Geeignete erwachsene Begleitpersonen sind die Erziehungsberechtigten, eine Pflegeperson, ein Betreuer oder eine sonstige Person, der durch die Erziehungsberechtigten oder durch gerichtliche Entscheidung die Obhut des Minderjährigen anvertraut ist. Dies ist auf Verlangen dem Ordnungsdienst des Veranstalters oder den Bediensteten der Stadtverwaltung nachzuweisen.
(6) Es gilt das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) in der jeweils geltenden Fassung. Der Ordnungsdienst des Veranstalters hat die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu überwachen und zu kontrollieren. Das Recht zur Überwachung und Kontrolle durch die zuständigen Behörden, insbesondere durch den Polizeivollzugsdienst und durch Bedienstete der Stadtverwaltung, bleibt unberührt.

§ 12 Veranstaltungsmanagement

(1) Auf der Waldbühne Schwarzenberg können in der Regel bis zu 5 Veranstaltungen pro Kalenderjahr durchgeführt werden.
(2) Ausgeschlossen von der Nutzung sind Termine, an denen Veranstaltungen auf dem Naturtheater stattfinden. Ausgeschlossen sind ferner in der Regel Termine innerhalb von acht Kalendertagen vor bzw. nach Veranstaltungen auf der Waldbühne Schwarzenberg oder im Naturtheater.

§13 Vergabe für Nutzungen

(1) Die Nutzung der Waldbühne Schwarzenberg zur Durchführung von Veranstaltungen erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Dieser bedarf der Schriftform, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Der Antrag muss folgende zutreffenden Angaben enthalten
   a) bei natürlichen Personen als Antragsteller: Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, ladungsfähige Anschrift des Antragstellers;
   b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen: Name, Firma bzw. sonstige Unternehmensbezeichnung, Rechtsform, Registergericht und Handelsregisternummer, Sitz, ladungsfähige Anschrift sowie Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, ladungsfähige Anschrift sämtlicher Vertretungsberechtigter;
   c) detaillierte inhaltliche Beschreibung der geplanten Veranstaltung, insbesondere Angaben zum Charakter der Veranstaltung, zum Programm, zum Programmablauf, zu den auftretenden Künstlern und Rednern;
   d) Angaben zur Teilnehmer- oder Besucherzahl, Angaben zur Zielgruppe der Veranstaltung, Angaben zur Alterszusammensetzung der Teilnehmer oder Besucher
(2) Vor Durchführung der Veranstaltung muss ein verbindliches Sicherheitskonzept vorliegen, das mit den zuständigen Behörden und Rechtsträgern (bspw. Träger des Sanitäts- und Rettungsdienstes) abgestimmt ist.
(3) Bei der Zulassung eines Veranstalters und einer Veranstaltung sowie bei der Vergabe bestimmter Veranstaltungstermine können folgende Kriterien mitberücksichtigt werden:
   - die Zahl der zu erwartenden Teilnehmer oder Besucher
   - Gesichtspunkte der Programm- oder Veranstaltungsvielfalt
   - Reihenfolge des Antragseingangs
   - regionale Verwurzelung oder Ansässigkeit des Veranstalters in Schwarzenberg oder der Region
(4) Die Stadt Schwarzenberg kann die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise verlangen, soweit dies erforderlich ist, um

Fortsetzung der Öffentlichen Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Schwarzenberg

Landkreis Erzgebirgskreis
Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.

Satzung zur Benutzung der Waldbühne Schwarzenberg vom 05.03.2018

a) die Zulassungsfähigkeit des Antragstellers, insbesondere die Zuverlässigkeit, die Eignung, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, zu beurteilen;
b) die Zulässigkeit der Veranstaltung zu beurteilen;
c) das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Satzung sowie die Übereinstimmung mit sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen;
d) eine sachgerechte Auswahl nach Maßgabe der Vergabekriterien vorzunehmen;
e) etwaige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beurteilen.

(5) Anträge auf Durchführung von Veranstaltungen sind von den Antragstellern in der Regel bis 31. Januar des Kalenderjahres zu stellen, in dem die Veranstaltung geplant ist.

(6) Wird die Durchführung der Veranstaltung oder der Veranstalter abgelehnt, erhält der Antragsteller eine schriftliche Absage. Wird der Veranstalter zur Durchführung der beantragten Veranstaltung zugelassen, erhält er eine schriftliche Zusage und das Angebot zum Abschluss eines Reservierungs- oder Mietvertrages. Die Zusage kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen usw.) verbunden werden.

(7) Der Reservierungsvertrag ist ein verbindlicher Vorvertrag zum Mietvertrag über die Nutzung der Waldbühne Schwarzenberg. Durch den Reservierungsvertrag verpflichtet sich die Große Kreisstadt Schwarzenberg, die Waldbühne Schwarzenberg für einen befristeten Zeitraum freizuhalten und innerhalb einer vereinbarten Frist einen Mietvertrag über die Durchführung einer Veranstaltung zu schließen. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Zahlung eines Reservierungsentgeltes. Kommt innerhalb der im Reservierungsvertrag vereinbarten Frist kein Mietvertrag zustande (insbesondere weil der Veranstalter die Absicht zur Durchführung der Veranstaltung aufgibt), endet die Reservierung und die Waldbühne Schwarzenberg kann zur anderweitigen Nutzung an Dritte überlassen werden.

(8) Durch den Mietvertrag verpflichtet sich die Große Kreisstadt Schwarzenberg, die Waldbühne Schwarzenberg für eine bestimmte Veranstaltung dem Veranstalter zu den vertraglich zu vereinbarenden Bedingungen sowie nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Der Veranstalter verpflichtet sich durch den Mietvertrag insbesondere, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu zahlen.

§ 14 Ordnungsvorschriften

(1) Jeder hat sich auf dem Gelände der „Waldbühne Schwarzenberg“ sowie auf den unmittelbar vor dem Gelände befindlichen Bereich der Zuwegungen und Zufahrten so zu verhalten, dass
- Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer oder -besucher nicht gefährdet und geschädigt werden,
- die Waldbühne Schwarzenberg als Veranstaltungsstätte vor Beschädigungen und Verunreinigungen geschützt wird,
- ein störungsfreier Ablauf der Veranstaltung gewährleistet wird sowie
- die Nachbarschaft nicht über die mit der Durchführung der Veranstaltungen unvermeidbar verbundenen Beeinträchtigungen hinaus unzumutbar gestört wird.

(2) Dem Veranstalter steht während der Veranstaltung sowie in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vor und nach der Veranstaltung das Hausrecht auf der Waldbühne Schwarzenberg zu. Neben dem Hausrecht des Veranstalters besteht das umfassende Hausrecht der Großen Kreisstadt Schwarzenberg auch während der Veranstaltung sowie in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vor und nach der Veranstaltung. Das Hausrecht des Veranstalters wird durch diesen oder durch von ihm beauftragte Personen ausgeübt. Das Hausrecht der Großen Kreisstadt Schwarzenberg wird durch die Oberbürgermeisterin sowie durch Bedienstete der Stadtverwaltung Schwarzenberg ausgeübt.

(3) Veranstaltungsteilnehmer und -besucher sowie vor Ort anwesende Dritte sind verpflichtet, den Anordnungen des Veranstalters oder der von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten. Die Anordnungen der Oberbürgermeisterin sowie der vor Ort eingesetzten Bediensteten der Stadtverwaltung sowie Anordnungen von sonstigen Brandschutz- und Polizeibehörden sind von jedermann zu befolgen.

(4) Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, gelten auch bei Veranstaltungen sowie im zeitlichen Zusammenhang vor und nach Veranstaltungen die Regelungen des § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung. Auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg ist ferner nicht gestattet,
a) das Mitbringen von Speisen und Getränken; ausgenommen hiervon sind ein alkoholfreies Getränk bis zu 0,5 Liter pro Person in Kunststoffleicht-, Karton- oder Kunststoffverbundverpackungen (z.B. PET-Flasche, sog. Tetra Pak; ausgeschlossen sind Glas- und Metall-Verpackungen);
b) das Mitführen von Kinderwagen;
c) das Mitführen von sonstigen sperrigen oder gefährlichen Gegenständen (hierzu zählen auch Picknick-Körbe, Stock-Schirme, Campingstühle und Sitze);
d) das Mitführen und Benutzen von Regenschirmen, wenn für eine bestimmte Veranstaltung ein Regenschirmverbot angeordnet wurde;
e) das Mitführen jeglicher Art von Glasbehältern und –flaschen, sowie das Mitführen von Getränkedosen aus Metall;
f) das Mitführen von Tieren aller Art mit Ausnahme von Blindenhunden;
g) mit Gegenständen aller Art zu werfen.

(5) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann durch Taschenkontrollen und Kontrolle der mitgeführten Kleidung – auch mittels technischer Geräte (Metalldetektoren, Scanner u.ä.) – durchgeführt werden. Personen, die nicht bereit sind, sich der Kontrolle zu unterziehen, kann der Zutritt zum Veranstaltungsgelände untersagt werden.

(6) Die Bestimmungen des Polizeirechts, insbesondere Anordnungen auf der Grundlage des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt. Den zuständigen Polizei- und Versammlungsbehörden bleibt es unbenommen, gegebenenfalls weitergehende Anordnungen zu treffen.

IV. Sonstige Bestimmungen
§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Bestimmungen dieser Satzung verstößt, nämlich
a) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Buchst. a) auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Stadtverwaltung und anderer Berechtigter mit Genehmigung der Stadtverwaltung);
b) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Buchst. b) Zelte oder andere vorübergehende Anlagen und Einrichtungen auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg errichtet;
c) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Buchst. c) auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg übernachtet;
d) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Buchst d) auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder für diese wirbt;
e) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Buchst. e) Druckschriften auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg verteilt;
f) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Buchst f) Wahlwerbung oder politische Propaganda auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg betreibt;
g) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Buchs g) rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige radikale, insbesondere rechts- oder linksradikale Parolen, Gesten, Embleme, Symbole oder sonstige Handlungen auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg äußert, zeigt oder verwendet;
h) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Buchst. h) auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg Waffen jeglicher Art mit sich führt;
i) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Buchst. i) Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Gasflaschen, bengalisches Feuer, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Wunderkerzen, leicht entzündliche Druckbehälter und Ähnliches mit sich führt oder verwendet;
j) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Buchst. j) offenes Feuer auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg entzündet;
k) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Buchst. k) bauliche und sonstige Anlagen der Waldbühne Schwarzenberg beseitigt;
l) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Buchst. l) auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg Gebäude, Mauern, Masten und Zäune übersteigt oder erklettert;
m) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Buchst. m) bauliche und sonstige Anlagen der Waldbühne Schwarzenberg unberechtigt beschriftet, bemalt oder beklebt;
n) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Buchst. n) auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg die Notdurft verrichtet;
o) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Buchst. o) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg ablagert oder zurücklässt;
p) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Buchst. p) die Waldbühne Schwarzenberg, ihre Einrichtungen, Anlagen und Flächen auf andere Weise verunreinigt oder beschädigt;
q) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Buchst. q) auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg mitgeführte Hunde frei laufen lässt oder Verunreinigungen durch Hunde nicht unverzüglich entfernt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Bestimmungen dieser Satzung verstößt, nämlich
a) unter Verstoß gegen § 14 Abs. 4 Buchst. a) auf das Gelände der Waldbühne Schwarzenberg Speisen und Getränken mitbringt (ausgenommen hiervon sind ein alkoholfreies Getränk bis zu 0,5 Liter pro Person in Kunststoffleicht-, Karton- oder Kunststoffverbundverpackungen (z.B. PET-Flasche, sog. Tetra Pak; ausgeschlossen sind Glas- und Metall-Verpackungen));
b) unter Verstoß gegen § 14 Abs. 4 Buchst. b) auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg Kinderwagen mitführt;
c) unter Verstoß gegen § 14 Abs. 4 Buchst. c) auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg sonstige sperrigen oder gefährlichen Gegenstände (hierzu zählen auch Picknick-Körbe, Stock-Schirme, Campingstühle und Sitze) mitführt;
d) unter Verstoß gegen § 14 Abs. 4 Buchst. d) auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg Regenschirme mitführt oder benutzt, wenn für eine bestimmte Veranstaltung ein Regenschirmverbot angeordnet wurde;
e) unter Verstoß gegen § 14 Abs. 4 Buchst. e) auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg Glasbehälter und –flaschen sowie Getränkedosen aus Metall mitführt;
f) unter Verstoß gegen § 14 Abs. 4 Buchst. f) auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitführt;
g) unter Verstoß gegen § 14 Abs. 4 Buchst. g) mit Gegenständen aller Art auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg wirft.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) unter Verstoß gegen § 4 Abs. 2 die Waldbühne Schwarzenberg außerhalb der Öffnungszeit, insbesondere nach Einbruch der Dunkelheit und nachts benutzt;
b) unter Verstoß gegen § 4 Abs. 4 einer Untersagung des vorübergehenden Betretens zuwiderhandelt;
c) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1 sich auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg so verhält, dass andere Nutzer oder die Nachbarschaft unzumutbar gestört werden;
d) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1 sich auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg so verhält, dass der Charakter der Waldbühne Schwarzenberg als Ort der Naherholung oder als Kulturdenkmal beeinträchtigt wird;
e) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 2 eine Anordnung der Bediensteten der Stadtverwaltung Schwarzenberg oder deren Beauftragte nicht befolgt;
f) unter Verstoß gegen § 9 Abs. 2 eine Veranstaltung durchführt, deren Inhalt und Charakter den Gesetzen zuwiderläuft oder die sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richtet;
g) unter Verstoß gegen § 9 Abs. 3 eine Veranstaltung mit politischem Charakter auf der Waldbühne Schwarzenberg durchführt;
h) unter Verstoß gegen § 13 Abs. 1 S. 3 unzutreffende Angaben im Antrag macht;
i) unter Verstoß gegen § 14 Abs. 1 auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg oder auf dem unmittelbar vor dem Gelände befindlichen Bereich der Zuwegungen und Zufahrten sich so verhält, dass Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer oder -besucher nicht gefährdet der geschädigt werden;
j) unter Verstoß gegen § 14 Abs. 1 auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg oder auf dem unmittelbar vor dem Gelände befindlichen Bereich der Zuwegungen und Zufahrten sich so verhält, dass die Waldbühne Schwarzenberg als Veranstaltungsstätte beschädigt oder verunreinigt wird;
k) unter Verstoß gegen § 14 Abs. 1 auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg oder auf dem unmittelbar vor dem Gelände befindlichen Bereich der Zuwegungen und Zufahrten sich so verhält, dass ein störungsfreier Ablauf der Veranstaltung behindert wird;
l) unter Verstoß gegen § 14 Abs. 1 auf dem Gelände der Waldbühne Schwarzenberg oder auf dem unmittelbar vor dem Gelände befindlichen Bereich der Zuwegungen und Zufahrten sich so verhält, dass die Nachbarschaft über die mit der Durchführung der Veranstaltungen unvermeidbar verbundenen Beeinträchtigungen hinaus unzumutbar gestört wird;
m) unter Verstoß gegen § 14 Abs. 3 S. 1 als Veranstaltungsteilnehmer oder -besucher oder vor Ort anwesender Dritter, den Anordnungen des Veranstalters oder der von ihm beauftragten Personen nicht Folge leistet;
n) unter Verstoß gegen § 14 Abs. 3 S. 1 die Anordnungen der Oberbürgermeisterin, ihrer Vertreter sowie der vor Ort eingesetzten Bediensteten der Stadtverwaltung nicht befolgt.

(4) Nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 32, beträgt die Geldbuße mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro, jedoch bei fahrlässigen Verstößen höchstens fünfhundert Euro. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Benutzung für die Waldbühne Schwarzenberg tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenberg, den 05.03.2018

Hiemer
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verschiedenes

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bermsgrün

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bermsgrün **am 29.03.2018 um 19:00 Uhr im „Haus des Gastes“ Bermsgrün** (Sitzungszimmer) werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bermsgrün gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung
1. Begrüßung; Abstimmung zur Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes und Kassenbericht
3. Bericht zur Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Informationen zur Jagdpacht-Auszahlung
6. Bericht der Jagdpächter

gez. C. Arnold, Jagdvorsteher

IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen:
Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin
der Großen Kreisstadt Schwarzenberg;

Verantwortlich für „Tipps & Termine“ u. „Verschiedenes“:
Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg,
beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg